

„Tagtäglich setzen sich in unserem Land ehrenamtliche Frauen und Männer für den Erhalt von Traditionen, für die Pflege des Brauchtums, für die Erhaltung und Stärkung des regionalen Erbes und der Vielfalt ein. Sie stärken mit ihrem Engagement unsere Gesellschaft und die Gemeinschaft in vielfältiger Art und Weise. Sie tragen dazu bei, dass unsere Traditionen und Werte bewahrt und nach vorne entwickelt werden und sie geben diese an die nächste Generation weiter.“

Ministerin Ina Scharrenbach zum Heimat-Förderprogramm

„Sonderprogramm Heimat“ Finanzielle Unterstützung für Vereine

Die Landesregierung legt ein Sonderprogramm „Heimat, Tradition und Brauchtum“ zur Unterstützung von Vereinen und Verbänden während der Corona-Pandemie auf. Anträge können ab dem 15. Juli 2020 bei den Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen gestellt werden.

Nicht wenige Vereine kommen durch die Pandemie in Schwierigkeiten. Großveranstaltungen sind verboten, Einnahmen brechen weg, das klassische Vereinsleben ruht größtenteils. Gleichzeitig bleiben die Vereine auf Kosten sitzen, denn Vereinsheime müssen unterhalten werden, Mieten entrichtet und andere Fixkosten getragen werden. Genau da setzt das Sonderprogramm der Landesregierung an. Gemeinnützige Vereine oder Organisationen, die im Sinne ihrer satzungsgemäßen Aktivitäten den Bereichen Heimat, Tradition und Brauchtum zuzuordnen sind, sollen zur Überwindung eines durch die Corona-Krise verursachten existenzgefährdenden Liquiditätsengpasses beim Land Nordrhein-Westfalen einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 15.000 Euro beantragen können. Die Unterstützung richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.

Voraussetzung für die Gewährung der Sonderhilfe ist die Vermeidung eines durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpasses, der zu einer Existenzgefährdung in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte. Die existenzbedrohende wirtschaftliche Lage und/oder der finanzielle Engpass muss aufgrund des Wegfalls von Einnahmen und/oder nicht zu verhindernden Ausgaben durch die Corona-Pandemie eingetreten sein.

Vorbehaltlich der Veröffentlichung zum Antragsverfahren, die in den nächsten Tagen auf www.mhkbw.nrw erfolgen soll, hier vorab einige Informationen zum geplanten **Sonderprogramm Heimat**.

Gemeinnützige Vereine können **voraussichtlich ab 15. Juli 2020** einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 15.000 € beantragen, wenn sie infolge der Corona-Krise durch pandemie-bedingte Absagen Einnahmen nicht erzielen konnten/können und dadurch die wirtschaftliche Existenz des Vereins gefährdet ist.

Berechnungszeitraum ist der 1. März bis 31. Oktober 2020. Der Verein muss bereits vor dem 1. Januar 2020 bestanden haben.

Beispiel:

Einnahmen für Miete des Vereinsheims fehlen.

Durch den Ausfall von Veranstaltungen fehlen Einnahmen, um die monatlichen Miet- und Nebenkosten in Höhe von 1.000 Euro für das Vereinsheim für die Monate März bis Oktober 2020 zu bezahlen. Der Verein hat nur noch 2.500 Euro auf dem Vereinskonto und verfügt über keine sonstigen liquiden Finanzmittel und keine weiteren zu erwartenden Einnahmen, um diese Kosten anderweitig zu decken. Für März bis einschließlich Oktober muss der Verein insgesamt 8.000 € (8 x 1.000 €) an Miet- und Nebenkosten für das Vereinsheim aufbringen. Da der Verein nur noch 2.500 Euro auf dem Konto hat, fehlen 5.500 €.

Zur Deckung der laufenden Kosten kann eine Sonderhilfe über 5.500 Euro beantragt werden.

Antragstellung erfolgt ausschließlich online

Um den Bürokratieaufwand zu reduzieren, wird es für die Beantragung der Sonderhilfe ein eigenes Online-Antragsverfahren geben. Anträge sind ausschließlich über dieses Portal zu stellen. Den Online-Zugang zur Antragstellung finden Sie dann unter www.mhkbq.nrw im Bereich Heimat. Alle Anträge werden bei den Bezirksregierungen bearbeitet. Eine Antragstellung ist voraussichtlich bis Anfang Dezember 2020 möglich.

Für die Antragstellung sollten folgende Unterlagen bereitgehalten werden:

- Vereinsregisternummer des Vereins
- Steuernummer des Vereins
- Aktueller Bescheid nach § 60a Abgabenordnung (Anerkennung der Gemeinnützigkeit)
- Angaben zum verantwortlichen Vertretungsberechtigten des Vereins oder der Organisation (§ 26 BGB). Name, Anschrift, Kontaktdaten
- Bankverbindung des Vereins
- Informationen über die finanzielle Situation des Vereins zum 31. Dezember 2019 und 29. Februar 2020 (Kontostände)
- Summe der vom 1. März bis 31. Oktober 2020 erwarteten erforderlichen Angaben (Zahlungsverpflichtungen)
- Summe der vom 1. März bis 31. Oktober 2020 erwarteten Einnahmen
- Hochrechnungen zu Liquiditätsbedarf bis 31. Oktober 2020